

Gedanken.

Man beweist nur, was man selbst nicht unbedingt machen glaubt.

Zwang darf nicht richten.

Die Antike erzog den Staatsmann. Heute entstehen die Politiker aus dem Nichts.

Ich könnte nur eine Partei benennen: meine Gefolgschaft. Kultur ist unbewußte Sicherheit der einheitlichen Lebensgestaltung. Zivilisation gedankenlos übernommene Bedürfniswelt.

Wer eine Sache versteht, fühlt die Unsicherheit seines Standpunktes.

Der Mensch versucht es immer wieder, sich das Ansehen zu geben, das er sich abzusprechen genötigt worden war.

Richard von Schaufel.

Sollen Steuererklärungen veröffentlicht werden?

Erfolge des Buchprüfungsdienstes.

Im Steuerausschuß des Reichstages bildeten im Rahmen der Beratung über den Gesetzentwurf zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens zwei Punkte den Mittelpunkt der Aussprache: einmal die Frage der öffentlichen Auslegung der Steuerlisten, wie sie in Amerika üblich ist, und zweitens der steuerliche Buchprüfungsdienst. Von Seiten der Regierung wurde eine Erfolgsstatistik des Buchprüfungsdienstes für das Rechnungsjahr 1924 vorgelegt, aus der zu ersehen war, daß insgesamt 63 875 Prüfungsfälle untersucht worden sind, die als Resultat ein Gesamtnetz an Steuern von 87 954 244 Reichsmark ergaben, wobei im Jahre 1923 351 Reichsmark Geldstrafen gezahlt werden mußten.

Staatssekretär Dr. Popitz vom Reichsfinanzministerium deutet die öffentliche Auslegung der Steuerlisten für nicht ganz unbedeutlich. Es sei nämlich durchaus nicht zutreffend, wenn man annähme, daß die Offenlegung der Steuerlisten in allen Fällen gerade zur richtigen Steuererklärung führe. Es sei früher, wo eine Offenlichkeit der Steuerlisten in Preußen in gewissem Sinne durch das Dreiklassenwahlrecht bestand, nicht selten vorgekommen, daß Steuerpflichtige ihr Einkommen höher eingeschätzt hätten, als es tatsächlich war, weil sie wußten, daß in den Steuertummlisten auch Persönlichkeiten fassen, die für eine Kreditgewährung in Betracht kamen. Es habe sich aber auch erwiesen, daß Steuerpflichtige der Finanzbehörde ein sehr hohes Einkommen und Vermögen offenbart hätten, von denen man ihrem öffentlichen Aufsehen nach kaum angetommen hätte, daß sie so reich seien. Diese Leute haben also in ihrer Lebensfassung gezeigt, daß es ihnen nicht lieb ist, wenn ihr Reichtum der Öffentlichkeit bekannt würde. Die Hauptbedenken lagen auf politischem Gebiet. In der beständigen aufseiten Regierung in Deutschland in der Öffentlichkeit liegende Positionen zwieselig durch die Offenlegung der Steuerlisten bestätigt und angekündigt werden, was wieder zu allen möglichen Auseinandersetzungen und zu weiterer führen würde.

Buch- und Betriebsprüfung der Großbetriebe.

In der Abstimmung wurde ein Antrag angenommen, daß nachfolge Großbetriebe mindestens alle drei Jahre entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen sind. Die

Prüfung hat sich jeweils auf alle Veranlagungssteuern zu erstrecken und den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen. Bei Betrieben, die zum erstenmal einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat.

Schließlich wurde noch eine Resolution angenommen, wonin die Reichsregierung ersucht wird, dem Steuerausschuß bis zur zweiten Lesung einen Gesetzentwurf über die Offenlegung der Steuerlisten vorzulegen, durch den die Gemeindebehörden einem bei ihnen zu bildenden Ausschluß aus allen Bevölkerungsgruppen die Ergebnisse der Veranlagung zu unterbreiten haben.

Grundfälle des Steuerüberleistungsgesetzes

Von Hugo Meyerheim, Organisator M. d. O.

Die nächste Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer findet auf Grund des noch nicht veröffentlichten neuen Gesetzes statt. Für diese Veranlagung kommt das Einkommen im Kalenderjahr 1925 oder, falls ein besonderes Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird, für das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1925 endet, in Betracht. Ein solches Wirtschaftsjahr wird regelmäßig bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenwirtschaftung angenommen.

Die Vorauszahlungen, die die leichtgenannten Steuerpflichtigen bis zum 15. Mai 1924 zu entrichten hatten, gelten als Ablösung der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1924. Von da ab findet die erstmalige Veranlagung nach dem tatsächlichen Einkommen bis zum 30. Juni 1925 statt. Das gleiche trifft auch für die Gewerbetreibenden zu, bei welchen grundsätzlich die Vorauszahlung im Jahre 1924 als Ablösung für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 1924 betrachtet wird. Ans Antrag können Vorauszahlungsbeträge erhoben bzw. niedergeschlagen werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen "besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigen". Solche Verhältnisse sind z. B. außergewöhnliche Ananspruchnahme durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung gegenüber mittellosen Angehörigen, durch Krankheit, Körperverletzung, Unfallschäden, Überschuldung, wesentliche Verluste beim Vermögensvergleich usw. Ein entsprechender Antrag muß mindestens bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden.

Bei verarbeiteter mit Verlust. Weilt ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1925 oder bis 30. Juni 1925 nach, daß er in diesem Zeitraum mit Verlust oder nur geringem Außen gearbeitet hat und die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich aus diesem Zeitraum für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichtet werden muß, so sind ihm auf seinen Antrag die weiteren Vorauszahlungen für den Rest des Kalenderjahrs 1925 zinslos zu stunden. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß nach der zweiten Steuerniederordnung an Stelle des Einkommens auch der Verbrauch versteuert werden kann, so daß also, wenn sich die Versteuerung nach dem Verbrauch in der Summe bewegen würde, in der Vorauszahlungen erhoht sind, der Antrag nicht gegeben ist. Beigt sich dann bei der Veranlagung, daß die geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75% der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer betragen, so haben die Steuerpflichtigen die Verzugszinssen zu entrichten. Nur wenn den Steuerpflichtigen kein Verlust besteht, kann von diesen Zinsfällen abgesehen werden. Bei Gewerbetreibenden, die voraussichtlich im Kalenderjahr 1925 kein größeres Einkommen als 12000 Mark haben werden, können die weiteren Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahrs am Antrag festgesetzt werden. Alle Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sind von nun an auch von den Monatszahlen vierjährlich zu entrichten.

Die Vorauszahlungen auf Einkommen aus dem Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblichen Bodenwirtschaftung waren auf 15. Februar, 15. Mai und 15. November 1925 anberaumt. Nur, wenn der Steuerbericht für das Wirtschaftsjahr, das bis zum 15. November 1925 dauert, aufgestellt ist, sind die Zahlungen nach diesem maßgebend. Andernfalls betragen sie am 15. Februar und 15. Mai für je 1000 Mark des der letzten Vermögenssteuererklärung zugrunde gelegten Grundstückswertes

75 Pf. und am 15. November 1925 1,50 Mark. Bei Vermögenswerten bis zu 8000 Mark braucht jedoch die Zahlung am 15. November 1925 nicht geleistet zu werden und bei 25000 Mark nur die Hälfte. Land- und Forstwirtschaftliche Pächter haben am 15. Februar und 15. Mai 1925 für jede der obenerwähnten Werte 1000 Mark 1 Mark und am 15. November 2 Mark zu zahlen. Die Vorauszahlung ermäßigt sich um 10% der auf die entsprechende Zeit entfallenden Pacht und der so ermittelte Betrag ermäßigt sich weiter noch um ein Viertel. Die bis zum 15. August, 15. November 1924, 15. Februar und 15. Mai 1925 zu entrichtenden Vorauszahlungen gelten als Vorauszahlung für das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1925 endet.

Bei den Mitgliedern freier Berufe, den Festbesoldeten, Kapitalrentnern, Grundstückseigentümern und dergleichen Steuerpflichtigen ist die Kapitalertragsteuer in gewissen Fällen in Abrechnung zu bringen. Vorauszahlungen sind von unbefristet Einkommensteuerpflichtigen (deutsche Reichsangehörige) der oben bezeichneten Art nicht zu entrichten, wenn ihre Bruttoeinnahmen weniger als 275 Mark im Kalendervierteljahr betragen. Betragen die Überflüsse der Einkünfte über die Werbungskosten höchstens 2500 Mark, so können diese Steuerpflichtigen 200 Mark im Kalendervierteljahr von ihren Überflüssen als Steuerefrei in Abzug bringen.

Bermögeln bis 50000 Mark. Bei Einkommensteuerpflichtigen sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei der leichten Vermögensveranlagung nicht mehr als 50000 Mark befreien haben, werden von den ersten 3000 Mark des vierjährlichen Überschusses 10%, von den weiteren 2000 Mark 15%, von den weiteren 5000 Mark 25% und von den weiteren Beträgen 30% Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhoben. Der Satz von 10% ermäßigt sich für die ersten 2000 Mark um je 1% für die Eltern sowie die minderjährigen Kinder in der bekannten Weise. Beträgt der Überschuss nicht 500 Mark, so ermäßigt sich vom dritten zum Haushalt zahlenden Kind ab der Abzug um je 2%.

Am allgemeinen gilt, daß eine Vorauszahlung nicht entrichtet zu werden braucht, wenn sie in einem Vierteljahr den Betrag von 3 Mark nicht übersteigt. Dies gilt aber nicht für den Steuerabzug.

Der Prozeß der Wohnstätten G.m.b.H.

§ Berlin, 16. Juni.

Als erster der großen "Finanzlandratprozeß" begann heute hier unter dem Vorsitz des Landgerichtsvorsteigers Jasper der Prozeß gegen die Leiter der Wohnstätten G. m. b. H. und der Trianonfilmgesellschaft. Die Leiter der Wohnstätten G. m. b. H. werden beauftragt, einen Teil der für Wohnungsbau und Siedlungszwecke bestimmten Gelder ihrer Gesellschaft statutenwidrig an die Trianonfilmgesellschaft verdreht und das Reich, den preußischen Staat, die Reichsbahn und die Stadt Berlin dadurch um 3 615 000 Mark geschädigt zu haben. Die Anklage lautet auf gemeinschaftlichen Betrug. Untreue gegenüber der Wohnstätten G. m. b. H. und dem Reich sowie auf Missbildung und Beihilfe zu diesen Straftaten. Angeklagt sind acht verantwortliche Leiter der Wohnstätten G. m. b. H. Regierungsrat Preuschneider, Regierungsrat Dr. Weigel (der Schliegerohn des Reichsinnenministers Dr. Scheide), Ministerialrat Dr. Glas und die Leiter der Trianonfilmgesellschaft David und Jonah Strater, Otto Busch und Hans Otto. Die Angeklagten werden von sechs Berliner Anwälten verteidigt. Es sind 42 Zeugen und Sachverständige geladen, und die Verhandlungsdauer ist auf vorläufig vierzehn Tage ausgeraut worden.

Die Angeklagten.

Als erster der Angeklagten, die sämlich außerhalb der Anklagebank Platz nehmen dürfen, wurde Geheimrat Glas vernommen. Er schilderte seine Tätigkeit im Wohnungsbauverein, die ihn über die Allgemeine Wohnungsbaugebaufakt in Königsberg i. Pr. und den Beamtenwohnungsverein in das Reichsverbandswirtschaftführerschaft. Hier wurde er in der Zeit der großen Wohnungsnöte mit der Leitung des Wohnungsbauprogramms betraut. Es wurde ein umfassendes Wohnungsbauprogramm entworfen und die Wohnstätten G. m. b. H. gegründet. An der Gründung waren außer Glas der Regierungsrat Dr. Weigel und Ministerialrat Dr. Schmidt beteiligt. Zu denen, die sich für die Sache interessierten, gehörte auch der Reichsban; auch andere Behörden traten hinzu, und es wurden in den Jahren 1921 bis 1924 an 1200 Wohnungen gebaut. Geheimrat Dr. Glas erklärt, daß er es nicht für unzulässig gehalten habe, Gelder der Wohnstätten G. m. b. H. für andere Zwecke als für Bauten hinzugeben, da auch von

Rheinlandstöchter.

Roman von Clara Viebig.

21)

Zimmer heißer wurde die Luft im Saal, während draußen der Novemberwind Schnee an die Scheiben legte.

"Du, Osten", Nöniheim stieß den Freund in die Seite, übermorgen nach Köln, was? Die kleine Alma Smetana vom Stadtschauspiel — in Iglis: Finden Schmitz — erwartet mich."

Die beiden Freunde verließen sich angelegentlich in die Details der Vergnügungsreise, plötzlich wurde ein Name genannt. Wer hatte ihn zuerst ausgesprochen? Niemand konnte es sagen. Nun, er war da, die beiden horchten, und Nöniheim machte sofort Jagd auf ihn.

"Aha, Namer, Namer — sagten Sie nicht Namer? Gut, daß der jetzt die Mainzer beglückt! Hallo! Bisagel übrigens — hahaha — sendet Spass mit Namer diesen Sommer — weiter nichts als ausgelassen — hahaha!"

"So? Hinwissen? Was ist los?" Ein lauhend Stimmen stürmten auf Nöniheim ein; der war groß im Erzählen von Standalosa. "Was Pilantes, ja?"

"Na und ob!" Bruno von Nöniheim schnalzte mit der Zunge und verdrehte funkelnd die Augen. "Sollten Sie nicht wissen, Unglaubliche Geschicht! Die Dallmer —"

"Lach doch, Bruno!" Osten zupfte ihn verlegen.

"Nicht dreinreden! Osten still! Erzählen, Nöniheim, erzählen Sie los!"

"Na, man sieht, nicht alle der Herren haben Männer, Frauen, Brüder hier — Vatior von Namer mit Fräulein Dallmer ist doch stadtbelant!"

"Oho, kommt der jetzt mit der alten Geschicht!

"Aber weiter!" Der Erzähler lächelte selbstbewußt und strich sich den Magen. "Der Nöniheim, siger Knabe, friegt alles raus. Hade da in Ehrendreieckin 'ne kleine Mausell, bei der ich Monogramm sticken lasse, wohnt bei alter greulicher Tante, die möbliert vermietet. Namer hat da gewohnt. Höre nun — noch nicht lange her — ganz zusätzlig, doch am späten Abend, sagen wir Nach vor der Abreise, Besuch bei bewußtem Herrn gewesen ist — vor —? Tableau — Fräulein Nelda Dallmer!"

Ein allgemeiner: "Ah!"

"Toll sehr erregte Unterhaltung geführt worden sein: Vorwürfe — Ansprüche geltend gemacht — Hauptspielstiel. Alte natürlich am Schlüsselloch gehörct. Junge Dame sehr streitbar, dem Satan läufig die Meinung gelagt. Namer in Mauseloch gekrochen. Dann Abgang der beleidigten Unschuld — voila tout!"

"Haha, ist's möglich? Donnerwetter, hätte ich nicht von der Dallmer gehört, hätte so was von absolut spröder Kleinheit!", meinte einer der Zuhörer.

"Beniger rein wäre angenehmer gewesen", warf matt dazwischen. "Riesige Krabürfel!"

"Lautet", lachete ein dritter, "so sind sie alle. Nein, hah, hah, hah, hah — na!" Ein viessagendes Käselziehen war der Schluss.

"Wird wohl bald von Bildfläche verschwinden müssen!" Nöniheim zwinkerte verschmitzt; er kommt mit dem Eßelt seiner Geschichte zufrieden sein, der Name Nelda Dallmer ging von Mund zu Mund.

Unglaublich, unerhörlich! Man wurde etwas laut.

Osten war die Situation unbehaglich; er schaute vor sich nieder und kniete Preßtigkeiten. Möchte nun die Geschichte wirklich passiert sein oder nicht — Nöniheim schnitt familiär sehr auf — jetzt war sie public, Agnes konnte unmöglich mehr mit der Dallmer verkehren. Es würde Tränen geben, aber — er schaute zusammen.

Unten, vom andern Ende der langen Tafel, kam eine Stimme her, die Stimme des Hauptmanns Axlander.

"Bon wem reden die Herren so eifrig, wenn ich fragen darf? Erre ich nicht, von Fräulein Dallmer?"

"Ja, jawohl — schneidige junge Dame, wenn auch ein bißchen —" Der eine schnupperte viessagend in der Luft, die andern lachten.

"Ich muß doch sehr bitten!" Die lange Gestalt des Hauptmanns reckte sich. Er war aufgestanden und stemmte die Hand auf den Tisch, seine Augen funkelten hinter den Gläsern des Kreislers, als wollten sie die Gesellschaft durchbohren. "Ich habe schon eine Weile zugehört, Herr von Nöniheim, ich glaube Sie bereit einmal gebeten zu haben, unzählige Scherze über genannte junge Dame zu unterlassen. Was ist's mit Fräulein Dallmer?"

Allgemeines Stimmengewirr die Nullwort, dazwischen die krähenden Läuse des kleinen Nöniheim: "Rüchlicher Besuch bei Hauptmann von Namer — Ansprüche geltend gemacht — große Szene et cetera!"

"Das ist nicht wahr!" Axlander stieß die Faust auf den Tisch, daß die Gläser klirrten.

"Oho —" Leutnant von Nöniheim lachendes Gaumengeschleiß zog sich in ernste Falten. "Herr Hauptmann, wie können Sie sich erlauben, mir das ins Gesicht zu sagen?! Mit welchem Recht?"

"Mit dem Recht der Wahrheit. Es gibt Situationen, die Sie mit Ihrer Moral ebensoviel begreifen können wie die meisten der Herren hier. Ein Mädchen kann einen Schritt über das Hergebrachte tun und doch so rein sein wie — wie —" Er suchte nach einem Vergleich.

"Quak, quak," ging's unter dem Tisch.

"Still, Strehlenheim, Mund halten!"

"Da höre einer den Hauptmann! Donnerwetter,